

**Dr. REBERNIG & Partner**  
**Unternehmensberatung Steuerberatungsgesellschaft m.b.H.**

Paulitschgasse 9, 9020 Klagenfurt,  
Tel. 0463/501080, Fax 501080-20, e-mail: office@rebernig.at  
DVR 0599760, FN 102938 f/LG Klagenfurt  
www.rebernig.at

**Aktenvermerk ad Besteuerung deutscher**  
**Sozialversicherungsrenten**

Bezieher einer **deutschen gesetzlichen Sozialversicherung**, welche in Deutschland weder Wohnsitz noch gewöhnlichen Aufenthalt haben, sondern in Österreich ansässig sind, **sind in Deutschland einkommensteuerpflichtig** (sogenannte „nachgelagerte Besteuerung“ in Deutschland). Dazu ergehen vom deutschen Finanzamt Neubrandenburg, welches für die Einkommensbesteuerung der sogenannten „Auslandsrentner“ in Deutschland zuständig ist (siehe [www.steuerportal-mv.de](http://www.steuerportal-mv.de)), in letzter Zeit Aufforderungen, die Renten rückwirkend ab 2005 in Deutschland zu versteuern.

Die Höhe des Besteuerungsanteils in Deutschland („nachgelagerte Besteuerung“) ist vom Jahr des Rentenbeginnes abhängig. Der Besteuerungsanteil beginnt mit 50 % im Jahr 2005 und wird jährlich um 2 % erhöht. Rentner, die schon vor dem Jahr 2005 Renten bezogen haben, unterliegen somit in Höhe von 50 % ihres Jahresbetrages der Besteuerung.

Die Berücksichtigung von bestimmten Steuerabsetzbeträgen (personen- oder familienbezogene Steuerbegünstigungen) ist für im Ausland lebende Steuerpflichtige in Deutschland nur dann erreichbar, wenn das steuerpflichtige Einkommen aus Deutschland zu 90 % oder mehr der deutschen Besteuerung unterliegt. In solchen Fällen kann die unbeschränkte Steuerpflicht in Deutschland beantragt werden. Dabei ist der deutschen Steuerbehörde eine Bestätigung eines österreichischen Finanzamtes über die Höhe der in Österreich steuerpflichtigen Einkünfte vorzulegen. Bei niedrigen deutschen Renten (unter Eur 8.000,-- p.a.) kann durch die Beantragung der unbeschränkten Steuerpflicht in Deutschland sogar eine Steuerfreiheit erreicht werden.

**In Österreich sind die Sozialversicherungs-Rentenbezüge auf Grund des Doppelbesteuerungsabkommens einkommensteuerbefreit**, dies jedoch unter der Einschränkung, dass zwar die deutsche Rente nicht nochmals in Österreich einkommenbesteuert wird, **jedoch jedwede Einkünfte des wie o.a. in Österreich ansässigen Sozialversicherungsrentenbeziehers, die er in Österreich erzielt (zum Beispiel Einkünfte in Österreich aus Vermietung und Verpachtung usw) mit jenem Einkommensteuersatz besteuert werden**, der zum Tragen käme, wenn alle Einkünfte (auch der Bezug der deutschen Rente) in Österreich steuerpflichtig wären (sogenannter „Progressionsvorbehalt“). Wenn Sie Fragen dazu haben, wir beraten Sie gerne.